



**Die Satzung der  
Sportgemeinschaft  
Götzenhain 1945 e.V.**



## Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines
2. Abschnitt: Mitgliedschaft
3. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen
4. Abschnitt: Organisatorischer Aufbau des Vereins
5. Abschnitt: Auflösung des Vereins
6. Abschnitt: Schlussabstimmungen

# 1. Abschnitt

## Allgemeines

### § 1

#### **Namen und Sitz des Vereins**

Der VEREIN führt den Namen  
"Sportgemeinschaft Götzenhain 1945 e. V."

Sitz: Frühlingstr. 1  
63303 Dreieich, Götzenhain

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

**Gründungstag ist der 15.11.1945.**

Die Abkürzung des Vereinsnamens ist „SGG“. Tätigkeitsbereich ist Dreieich/Götzenhain. Die Farben sind blau-weiß.

### § 2

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

„Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a) des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- b) kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- c) des traditionellen Brauchtums und
- d) der Jugendhilfe.“

Der Verein steht weltanschaulich, rassistisch und religiös auf neutraler Grundlage und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden

### § 3

#### **Aufgaben des VEREINS**

„Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) körperliche Ertüchtigung seiner Vereinsmitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens,
- b) Förderung des Chorgesangs, des Theaterspiels und des Tanzes
- c) Förderung des karnevalistischen Brauchtums in Form von Fremdensitzungen, sowie
- d) Förderung der Jugend durch sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung in Zusammenhang mit der freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Sports.“

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Die Aufgaben des Vereins sollen ökologisch verträglich durchgeführt werden. Dabei soll Energie effizient genutzt werden.

### § 4

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Abschnitt Mitgliedschaft

### § 5

#### Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- c) Kinder unter 14 Jahre
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder (alle oben genannten) können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines Attestes, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 15).

Die Mitgliedschaft dauert zumindest ein Jahr.

### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- d) durch Ausschluss.

### § 8

#### Mitgliedsrechte

Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 13 bis 15 und 18 dieser Satzung. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand gestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### 3. Abschnitt

## Allgemeine Geschäftsbestimmungen

#### § 9

##### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen;
- b) fünf Arbeitsstunden im Jahr für organisatorische, technische und handwerkliche Aufgaben des Vereins zu leisten (Vorstandsarbeit und Arbeit für die Abteilungen wird anerkannt) oder ersatzweise freiwillig 10€ pro Stunde zu zahlen.

Mitglieder bis 18 und ab 65 Jahre und Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen;

- c) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter oder Spielführer in den betreffenden sportlichen oder kulturellen Angelegenheiten Folge zu leisten;
- d) die Beiträge pünktlich und in richtiger Höhe zu zahlen;
- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- f) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

#### § 10

##### Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ermäßigen lassen.

#### § 11

##### Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen und kulturellem Gebiet, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Sperre.

Durch den Vorstand können nach Anhörung des erweiterten Vorstandes Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports und der Kultur schädigen;
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## 4. Abschnitt

### Organisatorischer Aufbau des Vereins

#### § 12

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 13

##### Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

fünf gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben sich aus dem Arbeitsverteilungsplan ergeben. Die Zuweisung der Aufgaben berücksichtigt Vorbildung und Neigung der Gewählten.

Der Arbeitsverteilungsplan wird vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die fünf gewählten, gleichberechtigten Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Kultur zu erfolgen, ökologische Gesichtspunkte müssen dabei berücksichtigt werden. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke und die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand muss mindestens sechsmal im Jahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzuführen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

#### § 14

##### Der Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern
- c) den Abteilungsleitern
- d) Vertretern der ständigen Ausschüsse

Der Vorstand wird (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder. Der erweiterte Vorstand muss mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.

#### § 14II

##### Klimaschutzbeauftragter

Dem Klimaschutzbeauftragten, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, obliegt die Erstellung eines Aktionsplans zum Klima- und Ressourcenschutz, die Dokumentation beschlossener und zeitlich festgelegter Maßnahmen, die Bewertung durchgeführter Maßnahmen, die Unterrichtung der Mitglieder und die Aktualisierung des Aktionsplans. Er nimmt an Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen teil. Der Klimaschutzbeauftragte hat in seiner alleinigen Funktion als Klimaschutzbeauftragter ein Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Er hat das Recht, eine, in seinen Augen qualifizierte, Person als seinen Stellvertreter zu benennen. Ein Vorstandsmitglied kann Klimaschutzbeauftragter oder Stellvertreter sein. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Es muss mindestens ein Klimaschutzbeauftragter gewählt werden.

#### § 15

##### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage [www.sggoetzenhain.de](http://www.sggoetzenhain.de) erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

1. Jahresberichte des Vorstandes und der Spartenleiter.
2. Die Wahl des Gesamtvorstands.

3. Den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Wahl des Klimaschutzbeauftragten
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anträge.
7. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorstand 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden müssen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen, vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage [www.sggoetzenhain.de](http://www.sggoetzenhain.de) erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, Kandidaten können jedoch eine geheime Wahl verlangen (Stimmzettel). Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter und gegebenenfalls ein Wahlausschuss von der Versammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss sind stimmberechtigt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

## § 16

### Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 17

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Vorstandsmitglied, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## § 18

### Sport- und Kulturabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sport- und Kulturabteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden muss, geleitet. Der Vorstand einer Abteilung besteht mindestens aus:

- a) Abteilungsleiter,
- b) Stellvertreter,
- c) Rechner und bei Bedarf ein Schriftführer.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche, kulturelle und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gem. § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und entziehen.

## § 19

### Jugendabteilung

Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst, für die eine gesonderte Jugendordnung besteht. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.

Für alle Abteilungen, die im Verein vertreten sind, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Die Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Jugendleiter geleitet werden.

## § 20

### Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird in der, durch den geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten und durch die Hauptversammlung verabschiedeten Verordnung zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft geregelt. Für Änderungen dieser Verordnung bedarf es der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

## § 20 II

### Konflikte im Verein, Mediation

Entsteht zwischen den Mitgliedern untereinander oder gegenüber des Vereins Streit über die Durchführung oder Auslegung dieser Satzung, die Wirksamkeit von Beschlüssen, die Wirksamkeit von Handlungen / Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, hat vor

Erhebung von Klagen vor einem ordentlichen Gericht oder vor Schiedsgerichten eine Mediation stattzufinden, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator bestimmt diesen die Stadt Dreieich.

Der Mediator entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und in Absprache mit den Parteien über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von Klagen oder der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung. Dies ist immer dann der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Im Falle eines Scheiterns der Mediation ist jede Partei berechtigt, sein Recht gegenüber einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht geltend zu machen.

## § 21

### Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a.) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b.) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c.) Sperrung seiner Daten,
  - d.) Löschung seiner Daten.

## 5. Abschnitt

### Auflösung des Vereins

#### § 22

##### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.

#### § 23

##### Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports und der Kultur zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

## 6. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 24

##### Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 4. Juni 2016 beschlossen.

Sie tritt mit dem 31. Dezember 2016 in Kraft.

#### § 25

##### Außerkräftreten

Mit dem 30. Dezember 2016 treten außer Kraft:

Die am 12. April 2013 beschlossene Satzung.

Götzenhain, den 31. Dezember 2016

Der Vorstand

#### ANSWER

Sportgemeinschaft Götzenhain 1945 e.V.  
Frühlingstraße 1-3  
63303 Dreieich

[www.sqgoetzenhain.de](http://www.sqgoetzenhain.de)

#### KONTAKT

Tel. 06103.37 28 428

